

**Postulat Surber-St.Gallen:
«Kinderrechtskonvention umsetzen**

Am 20. November 2019 sind es dreissig Jahre, seit die UNO-Generalversammlung die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) beschlossen hat. Die Schweiz hat die Konvention am 24. Februar 1997 ratifiziert (SR 0.107). Am 24. Juli 2017 trat das dritte Fakultativprotokoll in Kraft (SR 0.107.3), welches Einzelpersonen das Recht einräumt, nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzugs Konventionsverletzungen vor dem UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes geltend zu machen. Die Schweiz hat dem Ausschuss regelmässig Bericht zu erstatten. Am 4. Februar 2015 hat der Ausschuss 40 Empfehlungen an die Schweiz gerichtet, gestützt darauf hat der Bundesrat am 19. Dezember 2018 einen Bericht «Massnahmen zur Schliessung von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention» verabschiedet. Aufgrund der föderalen Zuständigkeiten sind insbesondere die Kantone gefordert: In koordinierter Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen (Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK) sollen die Ergebnisse über die Umsetzungsbestrebungen der Empfehlungen in den Staatenbericht 2020 an den UNO-Kinderrechtsausschuss integriert werden.

Die Empfehlungen des Ausschusses betreffen verschiedene Themenbereiche, es geht um Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Sensibilisierungsmechanismen (Art. 4 KRK und Art. 42 KRK), um die Nichtdiskriminierung und das Wohl und Achten der Meinung des Kindes, um bürgerliche Rechte, um Massnahmen gegen Gewalt an Kinder oder um Fragen der Fremdplatzierung.

Es stellt sich die Frage, inwieweit im Kanton St.Gallen gestützt auf Art. 4 KRK («die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte») Handlungsbedarf besteht. Insbesondere auch mit Blick auf die Partizipationsrechte der Kinder in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die sie betreffen (Art. 12 KRK), mit Blick auf das Prinzip des übergeordneten Kindesinteresses nach Art. 3 KRK und das Recht auf prioritäre Behandlung von Verfahren mit Kinderbeteiligung und auf substantiierte Abklärung der individuellen Kindesinteressen.

Die Regierung wird eingeladen, Bericht zu erstatten, wo in Umsetzung der Kinderrechtskonvention nach den Empfehlungen des UNO-Ausschusses allgemein und insbesondere in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren Handlungsbedarf besteht.»

19. Februar 2019

Surber-St.Gallen